



Merkblatt zum Brandschutz

1. Anwendbare Richtlinien von Fachorganisationen

- 1.1 *VKF-Brandschutzrichtlinien (Vereinigung Kantonaler Feuerversicherer)*
Brandschutzverhütung, Ausgabe 1993
Brennbare Flüssigkeiten, Ausgabe 1994
- 1.2 *Richtlinien von SUVA und EKAS*
Richtlinie Nr. 1942, Flüssiggas Teil 2: Verwendung von Flüssiggas in Haushalt, Gewerbe und Industrie
Merkblatt „Umgang mit Butan- und Propangasflaschen“

2. Gasbehälter (Flaschen)

- 2.1 Es dürfen **nur Flüssiggasflaschen** benutzt werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Darum sind die neuen Kunststoff-Gasflaschen zu verwenden, welche mit einem Sicherheitsventil ausgestattet sind.
- 2.2 In den Ständen dürfen **maximal 2 Gasflaschen** eingesetzt werden. Die Bevorratung von Ersatzflaschen ist nicht zulässig.
- 2.3 Gasbehälter sind vor übermässiger Erwärmung und mechanischer Beschädigung zu schützen. Sie dürfen nicht zusammen mit leichtbrennbaren oder selbstentzündlichen Stoffen gelagert werden.
- 2.4 Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe dürfen weder in Durchgängen, Durchfahrten, Treppenhäusern, Korridoren oder Fluchtwegen noch vor Ein- und Ausgängen aufbewahrt werden.

3. Installation

- 3.1 Gasgeräte (Gaseinrichtung, Grill usw.) müssen so installiert werden, dass bei ordnungsgemäsem Betrieb keine Brand- oder Explosionsgefahr besteht.
- 3.2 Die Anlagen und Einrichtungen sind so anzuordnen, dass die zur Bedienung und Instandhaltung sowie für die Brandbekämpfung gut zugänglich sind.
- 3.3 Die Gasflaschen sind im Freien oder in separaten, ausreichend und dauernd belüfteten Räumen/Schränken aufzustellen.
- 3.4 Die Gasflaschen sind so aufzustellen, dass ausströmendes Flüssiggas nicht in Keller, Kanäle, Schächte, Gruben und dergleichen gelangen kann.
- 3.5 Das Umkippen der Gasflaschen muss, soweit notwendig, mit geeigneten Massnahmen verhindert werden.
- 3.6 Fluchtwege sind unbedingt frei zu halten.



4. Bedienung

- 4.1 Die Gasgeräte (Gaseinrichtung, Grill usw.) dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasgeräten vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas instruiert worden sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- 4.2 Nach Betriebschluss sind die Gasflaschen zu schliessen, fachgerecht abzuschrauben und sicher zu entfernen. Die abmontierten und geschlossenen Gasflaschen sind an einem sicheren Ort im Stand aufzubewahren.
- 4.3 Andere Brennmaterialien wie Holzkohle oder Brennholz, die sich ausserhalb des Standes befinden, sind nach Betriebschluss einzusammeln und im Stand fachgerecht zu verstauen.

5. Löschgeräte

- 5.1 Zubereitung von warmen Speisen:
1 Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens 6 Löscheinheiten (kg oder Liter).
- 5.2 Bei Verwendung von Fritteusen:
zusätzlich 1 Löschdecke oder 1 CO₂-Löcher.